



2014.05120

LE CONSEIL D'ETAT DER STAATSRAT

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS DES SPARRUZUGS, GEMEINDE ST. NIKLAUS

I. Eingesehen

- das Aufguledossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Sparruzugs, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus, enthaltend den Plan im Massstab 1:2'000 vom Juni 2014 sowie die dazugehörigen Vorschriften;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 36 vom 5. September 2014;
- das ebenfalls im vorewähnten Amtsblatt veröffentlichte Aufguledossier „Lawinenschutzdamm Sparruzug“ vom 1. Juni 2014 inkl. die darin enthaltenen Unterlagen und Pläne;
- die Eingabe der Gemeinde St. Niklaus vom 14. Oktober 2014 aus der hervorgeht, dass gegen das Aufguledossier „Gewässerraum Sparruzug“ keine Einsprache eingereicht worden ist und dass die Gemeinde den Staatsrat um die Plangenehmigung ersucht;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 22. Oktober 2014 eröffnete Vernehmlassungsverfahren und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (24. Oktober 2014),
 - Dienststelle für Umweltschutz (24. Oktober 2014),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (12. November 2014),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (12. November 2014),
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (14. November 2014),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (19. November 2014);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der

Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Festlegung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich des Sparruzugs, ist demzufolge die Gemeinde St. Niklaus für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.4 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde St. Niklaus zu entscheiden.
- 1.5 Die Gemeinde St. Niklaus hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt „Gewässerraum Sparruzug“ im Amtsblatt das Bauprojekt „Lawinenschutzdamm Sparruzug“ publiziert. Da mit dem vorliegenden Projekt der gesamte Gewässerraum des Sparruzuges festgelegt werden soll, überschneidet sich dieser einzig im Bereich der beiden Parzellen Nrn. 449 und 451 mit dem Bauprojekt „Lawinenschutzdamm Sparruzug“. Demzufolge können die beiden Verfahren unabhängig voneinander durchgeführt und den jeweils zuständigen Behörden zum Entscheid vorgelegt werden (Kantonale Baukommission für das Lawinenschutzprojekt; Staatsrat für die Festlegung des Gewässerraums). Sollte wider Erwarten das Lawinenschutzprojekt nicht bewilligt werden können und einer erneuten öffentlichen Auflage bedürfen, wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob punktuell (im Bereich der beiden vorerwähnten Parzellen) auch der vorliegend genehmigte Gewässerraum anzupassen ist.

2. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 2.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der Gewässerräume und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat sie eine vorbehaltlos positive Vormeinung zum geplanten Gewässerraum des Sparruzugs abgegeben.
- 2.2 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Dienststelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und teilte anschliessend mit, dass sie eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgeben könne.
- 2.3 Dienststelle für Umweltschutz: Sie hat in ihrer Stellungnahme zunächst darauf hingewiesen, dass die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) gemäss der Revision (am 01.01.2014 in Kraft getreten) des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG) und des kantonalen Wasserbaugesetzes (KWBG) für die Festlegung der Gewässerräume zuständig sei. Zum Bauprojekt *Errichtung Lawinenschutzdamm "Sparruzug"* (KBS-Nr 2014-2615) habe die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) am 20. Oktober 2014 eine positive Vormeinung abgegeben. Die DUS habe den Inhalt des vorliegenden Aufgatedossiers (Festlegung des Gewässerraums des Sparruzugs) zur Kenntnis genommen und habe keine Bemerkungen anzufügen.

- 2.4 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen jener Dienststelle hat in ihrer Eingabe zunächst festgehalten, dass der Technische Bericht ausführlich und allgemein verständlich abgefasst sei, wobei auch die beigelegten Vorschriften eine gute Hilfe bieten würden. Die Einteilung des Sparruzugs in die Abschnitte SPA01 bis SPA08, die theoretische Berechnung und die Festlegung des entsprechenden Gewässerraums werden von der erwähnten Fachstelle aus der Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen positiv beurteilt. Das Amt könne daher zur Festlegung des Gewässerraums des Sparruzugs in St. Niklaus eine positive Vormeinung abgeben mit der Bedingung, dass die unter Punkt 2.2 der Vorschriften aufgeführten „Möglichkeiten und Einschränkungen der landwirtschaftliche Tätigkeit im Gewässerraum“ in die Genehmigung übernommen und garantiert werden. Unter Ziffer 1 des Dispositivs der vorliegenden Verfügung werden die Vorschriften in ihrer Gesamtheit genehmigt, inklusive der Punkt 2.2. Da somit auch jener Punkt genehmigt wird, erübrigt sich die Aufnahme der vom erwähnten Amt formulierten Auflage in den Plangenehmigungsentscheid.
- 2.5 Dienststelle für Raumentwicklung: Jene Fachstelle des Kantons hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass sie zur Festlegung des Gewässerraums eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können und die bestehenden und geplanten Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren sowie die Topographie des Gewässers gebührend berücksichtigt werden.
- 2.6 Dienststelle für Wald und Landschaft: Sie hat das Auflagedossier in Bezug auf die Aspekte „Naturgefahren“, „Wald“, „Wanderwege“ sowie „Natur und Landschaft“ geprüft und teilte anschliessend mit, dass sie zu den drei letztgenannten Bereichen keine Bemerkungen anzubringen habe. In Bezug auf die Thematik „Naturgefahren“ erklärte die Dienststelle, dass das Projekt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion Naturgefahren erarbeitet worden sei und die vorgeschlagenen Massnahmen dringend zum Schutz von Gebäuden und Verkehrsträgern seien. Insgesamt gab auch die Dienststelle für Wald und Landschaft eine positive Vormeinung ab.

3. Abschliessende Beurteilung

- 3.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).
- 3.2 Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums des Sparruzugs, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus. Die Gewässerräume der übrigen Fliessgewässer dieser Gemeinde werden in separaten Verfahren bis zum Jahre 2018 festgelegt.
- 3.3 Die wesentlichen Merkmale des Projektes sind die Folgenden:
- In den Abschnitten unterhalb der Eisenbahnlinie entspricht der effektive Gewässerraum, welcher vom Staatsrat zu genehmigen ist, dem theoretischen Gewässerraum, welcher sich aus dem Art. 41a Abs. 2 GSchV ergibt (17 m Breite).
 - In den Abschnitten SPA04 und SPA05 wird der theoretische Gewässerraum (19,50 m) aus Hochwasserschutzgründen erweitert; der Raumbedarf wird zwischen 19,50 m und 40 m inklusive Rückhaltebecken und Damm festgelegt.
 - In den Abschnitten SPA06 und SPA07 wird der effektive Gewässerraum ebenfalls gegenüber dem theoretischen Gewässerraum erweitert, indem das Gebiet zwischen den beiden Bachläufen vollständig dem Gewässerraum zugeordnet wird.
 - Schliesslich wird im Abschnitt SPA08 in höherer Lage ausserhalb der Landwirtschafts- und Bauzonen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.
- 3.4 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes

und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

4. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

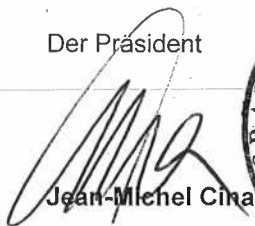
1. Der Plan betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Sparruzugs, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus (Plan im Massstab 1:2'000 vom Juni 2014) sowie die dazugehörigen Vorschriften vom Juni 2014 werden genehmigt.
2. Die Gemeinde St. Niklaus lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
3. Die Gemeinde St. Niklaus wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
4. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
5. Die Gemeinde St. Niklaus übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung des Gewässerraums.
6. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 350.-- (Gebühren Fr. 343.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde St. Niklaus auferlegt.

10. Dez. 2014

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

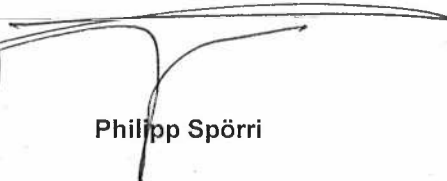
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Jean-Michel Cina



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppelten einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **18. DEZ. 2014**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde St. Niklaus, Gemeindeverwaltung, 3924 St. Niklaus
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
 - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Umweltschutz
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Wald und Landschaft
 - Kantonale Baukommission
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU